

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 10. Dezember 1997
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-311
Telefax: 0511/1241-769
Az.: GenA 3004-2 III 21, R 230

Rundverfügung K9/1997

Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 261)

Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie gilt nicht für selbständige Rechtsträger der verfaßten Kirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie gilt gemäß § 1 Abs. 2 für alle Einrichtungen der Diakonie, soweit sie sich diesem Kirchengesetz angeschlossen haben. Unter den Begriff "Einrichtungen der Diakonie" fallen nicht die rechtlich selbständigen Rechtsträger (z.B. Kirchenkreise) der verfaßten Kirchen, die Mitglied der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen sind.

Die rechtlich selbständigen Rechtsträger der verfaßten Kirche werden nicht vom Geltungsbereich des Gesetzes erfaßt. Für sie gilt wie bisher allein das Gemeinsame Mitarbeitergesetz vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. S. 170).

Auf die Dienstverhältnisse der privatrechtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der selbständigen Körperschaften der verfaßten Kirche ist die von der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission auf Grund der Bestimmungen des Mitarbeitergesetzes erlassene Dienstvertragsordnung anzuwenden. Die Anwendung von Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation bleibt deshalb für diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff